

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/4867/2020

Bauverwaltung Thomas Nehr	Datum: 30. November 2020 AZ:
------------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	17.12.2020	öffentlich

Förderung von Handel, Gastronomie und Dienstleistung in der Innenstadt durch Verzicht auf Sondernutzungsgebühren in 2021

Beschlussvorschlag:

1. Zur Förderung und Unterstützung von Handel, Gastronomie und Dienstleistung in der Innenstadt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie verzichtet die Stadt Herzogenaurach auch für das Jahr 2021 auf die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Flächen in der Innenstadt.

Der Gebührenverzicht betrifft nicht etwaige Teilnahmegebühren an Veranstaltungen oder Märkten. Ein Gebührenverzicht gilt ferner nicht für Werbe- und Infostände sowie Sondernutzungen im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Unter Innenstadt ist dabei der durch die Anlage (Lageplan) zu §1 Abs. 2 der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach definierte Bereich zuzüglich der Südseite der Straße An der Schütt zu verstehen.

2. Die Verwaltung wird angewiesen, für die Sondernutzung von öffentlichen Flächen durch Betriebe aus den Bereichen Handel, Gastronomie und Dienstleistung in der Innenstadt entsprechend Ziffer 1 in 2021 keine Sondernutzungsgebühren zu erheben.

3. Das grundsätzliche Erfordernis der Beantragung einer Erlaubnis für die Sondernutzung an öffentlichen Flächen bleibt hiervon unberührt. Die Ausübung einer Sondernutzung an öffentlichen Flächen ist weiterhin nur mit einer gültigen Erlaubnis möglich.

4. Diese Regelung gilt für das Haushaltsjahr 2021.

Erläuterungen:

Um die besonders durch die Corona-Pandemie belastete Gastronomie sowie den Handel und Dienstleister in der Innenstadt unbürokratisch zur unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, auf die Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Flächen (u.a. für Werbeaufsteller, Verkaufsauslagen und Außengastronomie) in 2021 wie auch im Vorjahr zu verzichten. Bereits im Jahr 2020 wurde aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.05.2020 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet und bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet. Die Notwendigkeit einer Beantragung und Genehmigung von Sondernutzungen öffentlicher Flächen in der Innenstadt bleibt bestehen. Der Antrag ist u.a. online unter www.herzogenaurach.de/sondernutzung abrufbar.

Anlagen:

Herzogenaurach, 30. November 2020

Thomas Nehr